

blieb aus und sein Gesicht verfinsterte sich. In-  
deß ließ sich Zettler so schnell und kurz nicht ab-  
weisen. Der Bauer mußte ihm nochmals Rede  
stehen, und jetzt sprach der Advokat:

„Eibig, ich meine es gut mit Euch, und  
möchte deshalb nicht, daß Ihr meine vorige Frage  
übel deutet. Euer seliger Vater war mein Freund,  
wie Ihr wißt, und er hat ein Geheimniß, das  
er mir zu offenbaren versprach, vielleicht mit in's  
Grab genommen. Geheimnisse beunruhigen mich,  
und Gebräuche, die ich nicht verstehe, machen auf  
mich den Eindruck des Unheimlichen. Darum  
bitte ich Euch, gebt mir, wenn Ihr anders könnt  
und nicht durch eigenthümliche Verhältnisse zum  
Schweigen verpflichtet seid, Aufschluß über das,  
was ich heut habe ansehen müssen.“

„Herr Advokat,““ erwiderte der Sohn des  
Beerdigten, „solltet Ihr unseres Landes Sitten  
so gering achten, daß Ihr nicht wüßtet, was ei-  
nem im Leben eigenthümlichen Manne im Tode  
und im Sarge gebührt?““

„Ich verstehe Euch nicht, Eibig.“

„Nicht!““ Es trat eine Pause ein, wäh-  
rend welcher Eibig des Advokaten Gesichtszüge  
gleich einer Hieroglyphenschrift betrachtete. „Ihr  
sagtet, mein Vater habe Euch vor seinem Tode  
ein Geheimniß anvertrauen wollen?““

„So ist es, und ich frage nochmals, ob Euch  
nichts davon bekannt geworden?““

Eibig schüttelte den Kopf. „Von Worten  
habe ich nichts vernommen, Herr Advokat, als  
daß mein Vater äußerte, es möchte Euren Kin-  
dern dienlich sein, wenn sie, bevor man Eure Ge-  
beine in die Gruft senke, über Eurem Munde  
ein Kreuz schlügen.““

„Aber wozu, Eibig, wozu solche Sonderbar-  
keiten? Können sie dem Todten eine ungestörtere  
Grabesruhe, den Ueberlebenden irdisches Glück und  
Zufriedenheit verschaffen?““

„Ich denke, sie können's, Herr Advokat,““  
sagte der Bauer ernst und trocken, wandte Zettler  
den Rücken und vermied gesliffentlich ein Gespräch  
mit ihm, das diesen wunderlichen Gegenstand noch-  
mals hätte berühren können. Der Advokat gab  
daher auch seine fernerweiten Nachforschungen für  
diesmal freiwillig auf, da er mit dem Charakter  
des Volkes vertraut genug war, um zu wissen,  
wie wenig es genügt ist, zudringliche Fragen, die

sich auf heimlich gehaltene Gebräuche beziehen,  
geradezu und der Wahrheit gemäß zu beantwor-  
ten. Spät in der Nacht kehrte er von der Be-  
stattung des alten Bauers in seinen Wohnort  
zurück.

## 4.

Nach Verlauf von etwa acht Tagen ward  
Eibig's Testament vor Gericht eröffnet. Die  
Rechtllichkeit des Verstorbenen hatte Niemand ver-  
kürzt, eigene wie Stiefkinder waren in einer Weise  
bedacht, daß auch habgüchtige Seelen sich damit  
einverstanden erklären konnten. Es schien, als  
sei Jedermann zufrieden, nur über die harten,  
wetterbraunen Züge von Eibig's wirklichem Sohne  
glitt ein verfinsternder Schatten, als in einem  
Codicill befohlen wurde, er solle verschiedene Baar-  
zahlungen an diejenigen machen, die der alte  
Bauer mit liegenden Gründen nicht hatte beden-  
ken können. Unter diesen war außer seinem Stief-  
bruder, der überdies noch ein Gütchen von der  
Mutter besaß, auch Advokat Zettler. Ein Legat  
von fünfhundert Thalern, als Zeichen seiner Liebe  
und Dankbarkeit für geleistete Dienste, hatte der  
Verstorbene dem Sachwalter ausgesetzt.

Dhne Murren vollzog nun zwar der Sohn  
die testamentarischen Befehle seines Vaters, doch  
sah man es ihm an, daß ihm das Auszahlen so  
vielen baaren Geldes schwer fiel, was ihm gerade  
nicht zu verargen war, da dem Bauer selten große  
Summen zu Gebote stehen. Er überwarf sich  
indeß mit Niemand, auch nicht mit dem Stief-  
bruder, dem er von jeher nicht sonderlich zuge-  
than gewesen war. Nur zog er sich unmittelbar  
nach geleisteter Erbschaftszahlung gänzlich von ihm  
zurück. Dagegen benahm er sich gegen den Ad-  
vokaten zuvorkommender als je, und händigte ihm  
ein kleines Paquet ein, das von des Verstorbenen  
zitternder und kaum leserlicher Hand an den Sach-  
walter adressirt war.

Erwartungsvoll löste Zettler den seidenen Fa-  
den der es umwand, und einige vergelbte Pa-  
piere fielen auf seinen Tisch, dem ein Zettel von  
des Bauers Hand beigelegt war. Dieser enthielt  
in kurzen Worten die Bitte an den Advokaten,  
er möge im Fall eintretender Zwistigkeiten unter  
seinen zusammengebrachten Kindern diese auf güt-  
lichem Wege schlichten und, glaube sich eines oder  
das andere verkürzt, durch Benützung beiliegender